

# **Benutzervertrag Vereinsheim**

## **„KGV an den Golfplätzen“**

### **1. Benutzungsrecht**

- \* Das Vereinsheim kann von allen Gartenmitgliedern genutzt werden.
- \* In begründeten Ausnahmefällen können auch Auswärtige das Vereinsheim benutzen
- \* Die Benutzungsgenehmigung wird im Auftrag des Vorstandes durch den zuständigen Hütten- oder Grillwart erteilt.

### **2. Art und Umfang der Benutzung**

- \* Die Benutzung des Vereinsheims ist ausschließlich nach vorheriger ordnungsgemäßer Anmeldung beim zuständigen Hütten oder Grillwart und entsprechender Genehmigungserteilung zulässig.
- \* Das Vereinsheim darf im Hinblick auf den Schutz der Anwohner vor Lärmbelästigungen nur bis längstens 22<sup>oo</sup> Uhr außerhalb und dann nur im Vereinsheim vermietet werden.
- \* Gasheizungen dürfen benutzt werden, jedoch werden keine Gasflaschen vom Verein dem Benutzer zur Verfügung gestellt.

### **3. Pflichten der Benutzer**

- \* Die Benutzer haben das Vereinsheim pfleglich und sachgerecht zu behandeln.
- \* Beschädigungen oder Verunreinigungen führen zu Schadensersatzansprüchen des Vereins gegenüber dem Benutzer.
- \* Musikanlagen sind ebenfalls nur bis 22<sup>oo</sup> Uhr erlaubt.
- \* Die für das Grillen erforderlichen Brennstoffe sind Holzkohle oder Holzbriketts.
- \* Der bei der Benutzung des Vereinsheims entstehende Müll ist vom Benutzer zu entsorgen.
- \* Fahrzeuge dürfen nicht in der Anlage geparkt werden.
- \* Die Benutzer übernehmen unter Verzicht auf jeglichen Haftanspruch gegenüber dem Gartenverein die volle Haftung für alle Personen- und die Sachschäden, die im Rahmen der Benutzung des Vereinsheimes entstehen.

Darmstadt, den

Vorstand

MieterIn

-----  
Marie Luise Hohmann

-----  
Vor- Nachname (GartenNr)